

sione ed intimidimento illecito delle persone che vi assistevano, non ha nessuna importanza essenziale. Una violazione della garanzia costituzionale del libero esercizio dei culti ricorre indubbiamente pel fatto, che in seguito al contegno tumultuante e minaccioso di una parte della popolazione cattolica, il culto evangelico ha dovuto essere rimandato più volte, e altre volte non ha potuto essere celebrato liberamente nel locale ad esso destinato. Di fronte ad un simile contegno di alcuni fra gli abitanti di Lumino e Castione, sarebbe stato dovere del Consiglio di Stato di intervenire con mezzi coercitivi ed opportuni. Egli stesso riconobbe dapprima questo suo dovere col dare che fece a Zamperini una scorta, e col minacciare il comune di Lumino di mandarvi un picchetto di gendarmi, sino a tanto che l'Autorità superiore avrebbe avuto sufficiente garanzia pel mantenimento dell'ordine, riservata inoltre l'azione penale a sensi dell'art. 147 del cod. pen. tic. In realtà però il Consiglio di Stato nè mise ad effetto questa sua minaccia, nè iniziò sui fatti di Lumino un'azione penale, nè prese in genere misure adatte alle circostanze e proprie a proteggere la libertà di culto violata. Non basta che egli nella sua risposta dichiarò di essere pronto a vegliare al mantenimento dell'ordine. Non è solo a ciò che si limita il suo dovere, ma egli è tenuto di proteggere in maniera diretta ed efficace anche l'esercizio degli altri diritti, che sono garantiti dalla Costituzione. È da notarsi specialmente che le risoluzioni del Consiglio di Stato del 3 febbrajo e 10 marzo 1894 non corrispondevano certamente alla situazione di fatto, contenendo esse un vero e proprio rifiuto da parte dell'Autorità cantonale di accordare ai ricorrenti l'appoggio costituzionale domandato. Infatti è evidente, che una perturbazione delle funzioni religiose, quantunque causata solo da strepiti e grida emessi dalle pubbliche strade, pure in realtà era già avvenuta il giorno 1 di febbrajo. D'altra parte le scene avvenute durante i due mesi susseguenti, specialmente quelle del 4 di marzo, non autorizzavano certamente il Consiglio di Stato a riguardare l'istanza Zamperini del 10 marzo come priva affatto di fondamento.

*Per questi motivi il Tribunale federale pronuncia :*

Il ricorso è ammesso, con obbligo al Consiglio di Stato del Ticino di provvedere coi mezzi opportuni affinchè il culto evangelico possa essere celebrato liberamente e senza molestia in tutto il territorio del cantone.

## V. Gerichtsstand des Wohnortes.

### For du domicile.

47. Urteil vom 28. Juni 1894 in Sachen Geiser.

A. Am 28. März 1882 gebar die heutige Rekurrentin außer-ehelich einen Knaben. Als Vater desselben bezeichnete sie den Schreiner Joseph Alfred Wohler, von und damals in Wohlen, gegen den sie dann auch den Rechtsweg beschritt. Derselbe verließ jedoch Wohlen und als dann die am 28. August 1882 beim Bezirksgericht Muri eingereichte Alimentationsklage am 30. gleichen Monats ihm nach seinem neuen Wohnort Bünzen nachgeschickt worden war, kam gedachte Klageschrift wieder zurück mit der Notiz, Adressat wohne seit circa einem Monat nicht mehr in Bünzen, sondern solle in den Kanton Luzern verreist sein. Das Bezirksgericht Muri citierte ihn daraufhin durch Ediktalaufforderung und führte das Kontumazialverfahren durch, in Folge dessen Wohler unterm 13. November 1882 schuldig erklärt wurde, der Klägerin Bertha Döbeli an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des von ihr am 28. März 1882 geborenen Kindes Josef von dessen Geburt an, bis zum vollendeten 16. Altersjahre einen jährlichen Beitrag von 75 Fr. zu entrichten, unter Kostenfolge. Ferner wurde die Publikation des Urteils verordnet. In der Folge, nämlich anfangs 1894, betrieb Bertha Geiser-Döbeli den Josef Alfred Wohler in Luzern, woselbst er am 20. September 1882 sein Wanderbuch hinterlegt hatte und sich seitdem aufhielt, auf Zahlung der jährlichen Alimentationsquoten von 75 Fr. für die Jahre 1883 bis 1886 samt Zins à 5 % je vom 13. November,

sowie der Prozeßkosten im Betrage von 55 Fr. 05 Cts. Nachdem zunächst der Gerichtspräsident von Luzern die Rechtsöffnung in dieser Sache bewilligt hatte, erklärte die Justizkommission einen von Wohler hiegegen ergriffenen Rekurs für begründet und verweigerte der Bertha Geiser-Döbeli „dermalen“ die Rechtsöffnung, indem sie zur Begründung bemerkte: Rekurrent erhebe vorab bezüglich des Alimentationsbeitrags pro 1883 und der Prozeßkosten die Verjährungseinrede und mache im Weiteren betreffend der Gesamtforderung geltend, das fragliche Urteil sei gemäß Art. 81, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nicht vollstreckbar; trotzdem nämlich sein, des Wohler Wohnsitz, zur Zeit der Klageerhebung der Klägerin bekannt gewesen sei, oder sie ihn doch leicht hätte erfahren können, sei er nicht persönlich, sondern bloß durch öffentliche Aufforderungen im aargauischen Amtsblatte vor Gericht geladen worden; diese seien ihm nun nicht zu Gesicht gekommen. Nun erscheine die Vollstreckbarkeit des fraglichen Urteils dermalen in der Tat als illiquid. Es fehle nämlich der Ausweis dafür, daß Rekurrent zur Zeit der Anhebung der Alimentationsklage noch im Gerichtskreise Muri gewohnt habe. Andererseits ergebe sich, daß derselbe schon seit 20. September 1882 sein Wanderbuch beim Polizeiamt Luzern deponiert hatte und bis zu seiner Berehelichung dafelbst Aufenthaltsbewilligung besaß. Unerwiesen seien ferner die Publikation des aargauischen Urteils sowie dessen Rechtskraft. Könne daher, schon aus genannten Gründen, dermalen dem Rechtsöffnungsgesuche der Bertha Geiser-Döbeli nicht entsprochen werden, so brauche die weitere Einrede der Verjährung nicht mehr geprüft zu werden.

B. Gegen diesen Entscheid der luzernischen Justizkommission erklärte Bertha Geiser-Döbeli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie beantragte, es sei derselbe als mit Art. 61 der Bundesverfassung in Widerspruch stehend, aufzuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht: Wohler sei anno 1882 zunächst in Wohlen eingeklagt worden, sei von dort zur Vermeidung der Klage nach Bünzen übergesiebelt, und als man ihm am 28. August 1882 die Klage am letzteren Orte zustellen wollte, ohne Angabe seiner Adresse abgereist gewesen. Er habe also der Klage wegen keinen festen Wohnsitz gehabt, sondern ein vagabun-

dierendes Leben geführt; da er zudem im Jahre 1881 vergeldstagt worden sei, habe er keinen Anspruch auf die Garantie des Art. 59 B.=B. Überhaupt habe angesichts der geschilderten Sachlage Ediktalcitation erfolgen und das Kontumazialverfahren durchgeführt werden müssen. Das in diesem ergangene Urteil sei nun, wie aus einer Bescheinigung der Gerichtskanzlei Muri hervorgehe, rechtskräftig und vollstreckbar, und zwar gemäß Art. 61 B.=B. auch im Kanton Luzern. Der Entscheid der Justizkommission verlege daher Art. 61 B.=B. Wohler habe übrigens durch seine in Wohlen domizilierten Angehörigen sichere Nachricht vom fraglichen Urteil erhalten und könne sich daher nicht beklagen, er habe von der Urteils publikation nichts erfahren.

C. Josef Alfred Wohler beantragt in seiner Vernehmlassung Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge, indem er im Wesentlichen bemerkt: Fragliches Urteil sei, trotz der Bescheinigung der Gerichtskanzlei Muri, nicht rechtskräftig und vollstreckbar. Da nämlich Wohler zur Zeit der Klageerhebung schon in Luzern domiziliert gewesen und übrigens nicht vergeldstagt sei, habe er gemäß Art. 59 B.=B. mit persönlichen Klagen an seinem Wohnsitz belangt werden müssen; das Urteil des Bezirksgerichtes Muri leide daher an dem unheilbaren Mangel, daß es von einem inkompetenten Gericht erlassen, daher nicht rechtskräftig und nicht vollstreckbar sei. Der Entscheid der Justizkommission verlege daher Art. 61 B.=B. nicht, sondern sei vollständig richtig und daher aufrecht zu erhalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Art. 61 B.=B. sollen rechtskräftige Civilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung wäre also das hier in Frage stehende Urteil des Bezirksgerichtes Muri vom 13. November 1882 auch im Kanton Luzern zu vollstrecken, unter der Bedingung freilich, daß es eben rechtskräftig sei.

2. Zu dieser Rechtskraft ist aber gemäß mehrfachen Entscheiden des Bundesgerichtes (s. Amtliche Sammlung VIII, 724; XVIII, 452; Entscheidung in Sachen Summermatter vom 19. April 1894) auch erforderlich, daß das zu vollstreckende Urteil vom kompetenten Gerichte erlassen sei. Im vorliegenden Falle ist diese

Kompetenz nun eben bestritten. Auf der einen Seite behauptet nämlich der Rekursbeklagte, zur Zeit der Anhängigmachung der Alimentationsklage durch die Bertha Döbeli bereits einen festen Wohnsitz, und daher, gemäß Art. 59 B.-V., den Gerichtsstand für persönliche Klagen vermögensrechtlicher Natur in Luzern gehabt zu haben, weshalb das Bezirksgericht Muri zum Erlass seines Urteils inkompetent gewesen sei. Andererseits bestrittet Rekurrentin die behauptete Begründung eines festen Wohnsitzes und bezeichnet dieselbe eventuell als irrelevant, indem Wohler nicht aufrechtstehend sei.

3. Nun steht zunächst so viel fest, daß Wohler zur Zeit der Einleitung fraglichen Prozesses, vermutlich um sich der Rechtsverfolgung zu entziehen, seinen Wohnsitz in Wohlen aufgab. Er verfügte sich von dort nach Bünzen, welches er jedoch kurze Zeit darauf, als ihm die Klage zugestellt werden sollte, schon wieder verlassen hatte, angeblich, um sich in den Kanton Luzern zu begeben. Unter diesen Umständen wäre es nun Aufgabe des Wohler gewesen, seine Behauptung strikte zu beweisen, daß er zur Zeit der Hängigmachung der Klage, am 28. August 1882, sein Wanderleben aufgegeben und an Stelle des frühern Domizils ein neues in Luzern begründet habe. Dieser Nachweis ist aber in keiner Weise erbracht; speziell kann aus der erst am 20. September 1882 erfolgten Hinterlegung des Wanderbuches beim Polizeiamt Luzern natürlich gar nichts zu Gunsten des Wohlers geschlossen werden. Ist aber demgemäß anzunehmen, daß derselbe zur Zeit der Vitiskontestation einen festen Wohnsitz weder in Luzern noch anderswo gehabt habe, so konnte er ohne Verletzung der Bundesverfassung und speziell des Art. 59 derselben vor den anderen, im kantonalen Recht vorgesehenen Gerichtsständen belangt werden; speziell konnte auch gegen die in casu geschehene Durchführung des Kontumazialverfahrens am Gerichtsstand des letzten aargauischen Aufenthaltes, Bünzen, mit Grund etwas Besonderes nicht erinnert werden. Unter diesen Umständen braucht nicht weiter erörtert zu werden, ob Wohler auch als Geldstager sich nicht auf Art. 59 B.-V. berufen konnte, und zwar dies um so weniger, als auch die rekurrierte Behörde sich mit dieser Frage gar nicht befaßt. Daß sodann die Publikation des in Frage stehenden

Urteils dem Rekursbeklagten nicht zu Gesichte gekommen, kann natürlich an der Rechtskraft des Urteils nichts ändern. Die Vollstreckbarkeit desselben aber ist, wie Wohler gar nicht bestrittet, rechtsgenüßlich bescheinigt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die dem angefochtenen Entscheid der Justizkommission zu Grunde liegenden Erwägungen hinfällig sind. Derselbe muß daher kassiert werden. Da jedoch die genannte Behörde nicht alle Einreden des Rekursbeklagten und speziell nicht diejenige der Verjährung gewürdigt hat, ist der vorliegende Fall zu erneuter Beurteilung an dieselbe zurückzuweisen. Diese Beurteilung muß selbstverständlich auf Grund der in diesem Entscheid entwickelten Rechtsprinzipien erfolgen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid der Justizkommission des Obergerichts von Luzern vom 14. April 1894 wird daher aufgehoben. Genannte Behörde wird eingeladen, im Sinne der Erwägungen in Sachen einen neuen Entscheid zu fällen.

## VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

### 48. Arrêt du 11 Juillet 1894 dans la cause Meyer.

Par jugement du juge de police de Delémont, en date du 11 Mai 1892, 55 citoyens de Delémont furent frappés de l'interdiction de fréquenter les auberges, pour n'avoir pas payé leurs impôts communaux, et cela en application de la loi sur les impositions communales du 2 Septembre 1867 et 368 C. p. p., pour aussi longtemps qu'ils n'auront pas payé les dits impôts et les frais, ceux-ci liquidés en totalité à 222 francs.

Au nombre des condamnés figure le recourant Fidèle Meyer, ingénieur, qui n'avait pas payé ses impôts communaux, s'élevant à la somme de 2 fr. 55 c., pour l'année 1890.